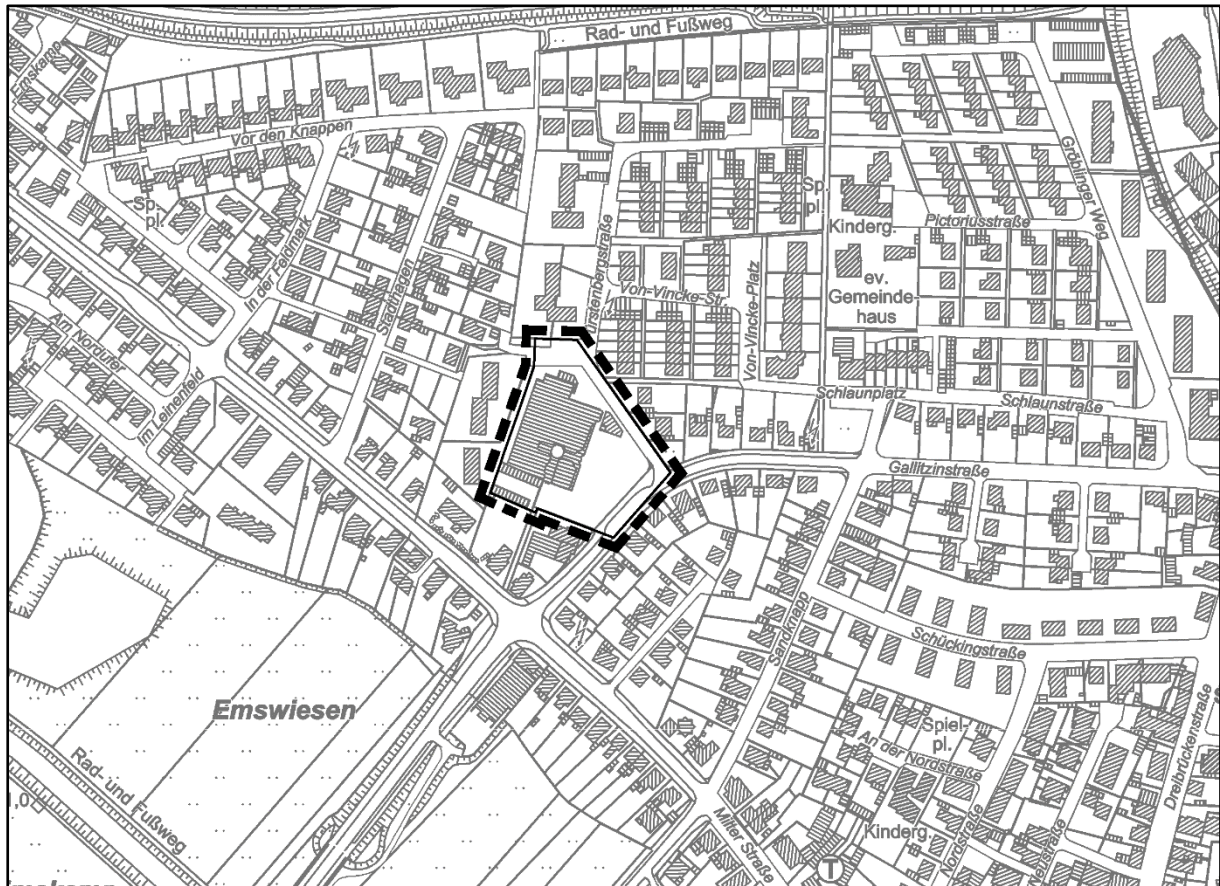




Bebauungsplan Nr. 1.29
„Lebensmittelvollsortimenter Gallitzinstraße“
Artenschutzprüfung Stufe I

13.09.2023

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org



Artenschutzprüfung Stufe I
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1.29
„Lebensmittelvollsortimenter Gallitzinstraße“,
Stadt Warendorf

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

13.09.2023

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung und Wirkfaktoren	14
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	15
5.1	Vögel.....	15
5.2	Fledermäuse	17
5.3	Amphibien und Reptilien.....	18
5.4	Andere Artengruppen	19
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	20
7	Planungshinweise	23
8	Zusammenfassung.....	25
9	Literatur	26

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf (Nordrhein-Westfalen) plant für einen etwa 0,7 ha großen Bereich im Norden der Stadt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bau eines Lebensmittelvollsortimenters.

Bisher liegt in dem Bereich eine nicht mehr genutzte Einkaufspassage mit dazugehörigen Parkplätzen. Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt, nur in den Randbereichen stehen einzelne Bäume (Überwiegend Platanen) in schmalen Rabatten.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2021).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung*

von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerwärtsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2021): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das ungefähr 0,7 Hektar große Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Stadt Warendorf an der Gallitzinstraße. Es ist umgeben von Siedlungsbereichen mit eingestreutem Einzelhandel. Südwestlich verläuft in einer Entfernung von etwa 300 m die Ems (Abb. 1).

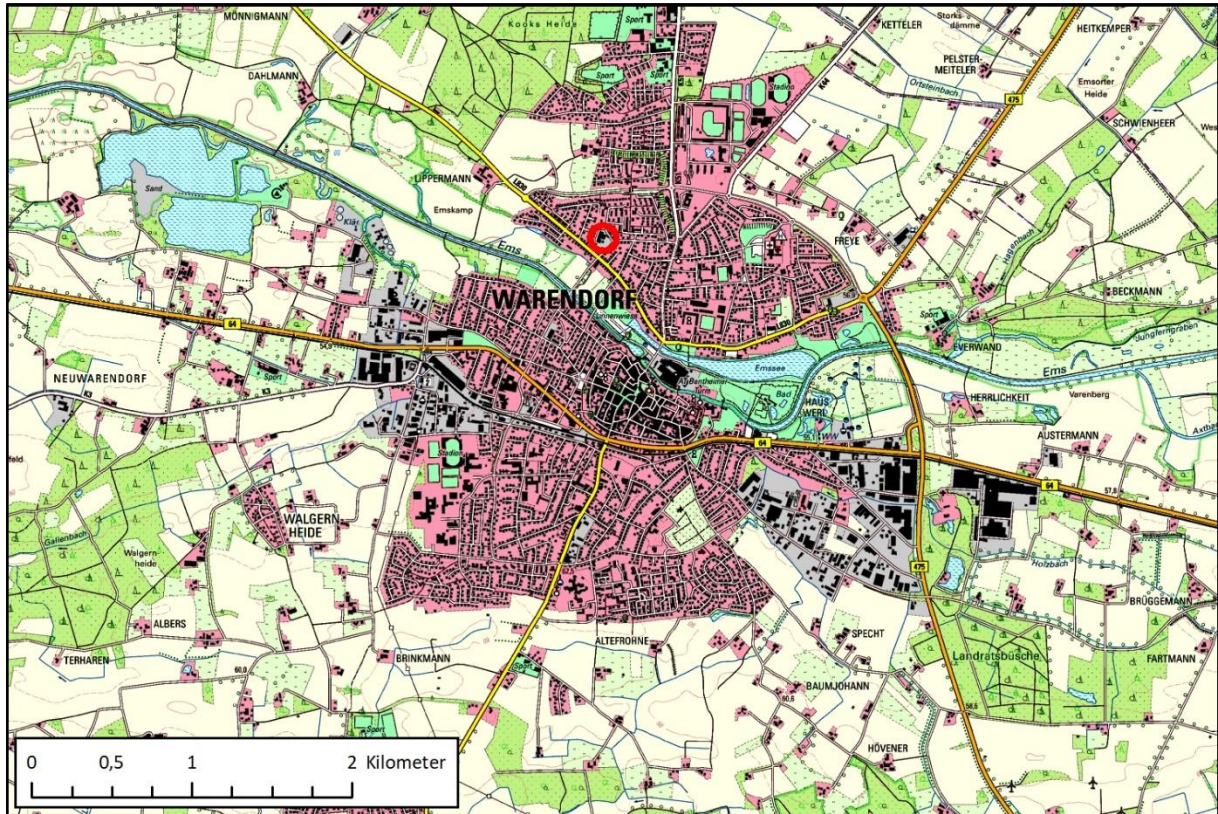


Abb. 1: Lage des Plangebiets (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022)

Im Norden und Nordosten wird der Bereich des Vorhabens durch die Fürstenbergstraße und im Südosten durch die Gallitzinstraße begrenzt. Südwestlich schließen seitliche und rückwertige Grundstücke der angrenzenden Bestandsbebauung an. Die im Plangebiet bestehende „Gallitzinpassage“ bildet einen mehrstöckigen Gebäudekomplex, der mehrere, kleinere Ladenlokale umfasst. Auf der westlichen Seite schließt sich ein eingeschossiger Fachdachbau an, auf der östlichen Seite Parkplätze. Aufgrund überwiegend vorhandener Leerstände soll der Gebäudekomplex im Zuge der Neuplanung abgebrochen werden. Im Norden und Osten der Planfläche stocken auf der Grenze des Gebietes einige Bäume (Abb. 2). Es handelt sich dabei um junge und vitale Platanen und Linden, in denen keine Höhlen oder ähnliche Strukturen festgestellt wurden.



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (rot umrandet) (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022)

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte am 01.06.2022 eine Begehung des Plangebietes und des 300-m-Umfeldes.

Das Umfeld ist geprägt durch Siedlungsbereiche unterschiedlicher Ausprägung und im Südwesten durch die in der Emsaue liegenden Ackerflächen (Abb. 3)

Die nachfolgenden Abb. 4-11 geben einen Eindruck des Plangebietes. Die Gebäude bieten keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse oder Vögel.

Abb. 4-11: Eindrücke des Plangebietes (Gebäudebestand und Parkplatz mit randlichen Gehölzstrukturen, Garagen)









4 Planung und Wirkfaktoren

Entsprechend den Entwicklungsabsichten des Grundstückseigentümers wird für das Plangebiet die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit ergänzender Bäckerei-Filiale und einer dazugehörigen Stellplatzanlage angestrebt. Hierfür soll die vorhandene Bebauung abgebrochen werden.

Das Plangebiet sowie das Umfeld sind durch die Straßen und die anthropogene Überprägung, wie Versiegelung und Überbauung, als Lebensraum für Tiere schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 1.29 kommt es zu zunächst zu Abriss- und später zu Bautätigkeiten im Plangebiet.

Finden diese Bautätigkeiten während des Brutzeitraumes (01.03. bis 30.09.) statt, kann es zu Störungen von Tieren kommen, außerdem können Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen zerstört oder Jungtiere getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren werden nicht erhöht, da das Plangebiet schon jetzt fast vollständig versiegelt ist. Bei entsprechender Gestaltung der Außenbereiche und der Gebäude (möglichst wenig Versiegelung, Fassaden- und Dachbegrünung, Anpflanzung von Gehölzen und Sträuchern) besteht das Potenzial, langfristig wieder mehr Struktureichtum zur Förderung von Lebensräumen von Tierarten entstehen zu lassen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an eine häufig frequentierte Straße grenzt, gibt es allerdings schon jetzt erhebliche Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 300 m) in die Betrachtung einbezogen (Abb. 3).

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2021). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 01.06.2022 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 4013, Quadrant 2 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Nicht in der Tabelle dargestellt sind jene Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise auch potenziell nicht im Plangebiet vorkommen können. Das sind in diesem Fall Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Kuckuck, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Nachtigall, Rebhuhn, Turteltaube, Feldsperling und Schleiereule.

Beim LANUV (@LINFOS) findet sich der Hinweis auf das Vorkommen einer Wachtel an der nördlichen Grenze des 300-m-Raumes. Zudem liegt das Naturschutzgebiet „Emsaue“ mit einem kleinen Teilbereich innerhalb des betrachteten Umfeldes.

Bei den eigenen Erfassungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

Tabelle 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2022)¹

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Gaert	Gebaeu
Accipiter gentilis	Habicht	BV	U	Na	
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U	Na	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	Na	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	Na	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	BV	S	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	BV	U	Na	FoRu

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40132?gaert=1&gebaeu=1>

Erläuterungen

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

Rast / Winter: Nachweis Rast/Wintervorkommen/Daten ab 2000)

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: Gaer = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

Greifvögel: Die Arten Habicht, Sperber und Turmfalke finden im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Bei der Begehung wurden keine Horste und auch die Arten nicht festgestellt. Es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen im nahen Umfeld. Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber als Brutvögel auftreten. Als Nahrungshabitat ist das Gebiet durch die starke Versiegelung und Bebauung und aufgrund der Kleinflächigkeit sehr wenig attraktiv; von den nahen Straßen geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Daher stellt es kein essenzielles Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im weiteren Umfeld, wie z. B. der Ems-Aue, finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die baulichen Veränderungen sind somit nicht zu erwarten.

Waldkauz: Diese Art findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten, da Öffnungen an den Gebäuden und entsprechende Gehölze (z. B. Höhlenstrukturen) fehlen.

Im weiteren Umfeld könnte diese Art als Brutvögel vorkommen. Diese potenziellen Brutplätze werden von der Planung nicht tangiert.

Angesichts der Kleinflächigkeit und des Versiegelungsgrades ist das Plangebiet für mögliche Vorkommen im weiteren Umfeld sicher kein essenzielles Nahrungshabitat (die angrenzenden Straßen stellen zudem für Arten ein Gefahrenpotenzial dar). Im Umfeld findet diese Art günstigere und größere Nahrungsflächen.

Bluthänfling: Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4013 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Büschen und offenen Bodenstellen, gelegentlich auch Gärten. Im Plangebiet fehlen diese Strukturen. In den Gärten im Umfeld könnte die Art aber vorkommen.

Mehlschwalbe: Mehlschwalben sind Gebäudebrüter; das Plangebiet selbst weist Gebäude auf, weshalb Brutvorkommen dieser Art nicht kategorisch ausgeschlossen sind. Allerdings wurden während der Begehungen keine Nester gesichtet. Mögliche Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung nicht tangiert. Angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass es sich um eine essenzielle Nahrungsfläche für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte. In der Umgebung befinden sich geeignetere Flächen für die Nahrungssuche.

Girlitz: Der Girlitz bewohnt halboffene, kleinräumig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüsch- und Hochstaudenstrukturen. Siedlungen mit entsprechenden Lebensräumen, höheren Laub- und Nadelgehölzen, werden auch als Nist- und Bruthabitat genutzt. Diese Bedingungen werden im Umfeld des Plangebietes erfüllt. Aufgrund der geringen Vegetation im Plangebiet, ist nicht davon auszugehen, dass es einen essenziellen Nahrungsraum für die Art darstellt. Auswirkungen auf Brutvögel der Art im Umfeld sind nicht zu erwarten.

Star: Der Star brütet in Baumhöhlen oder Gebäudenischen. Da sich Gehölze und Gebäude im Plangebiet befinden, kann der Star potenziell hier vorkommen. Während der Begehung wurden Vorkommen dieser Art nicht gesichtet. Ebenso wurden keine geeigneten Bereiche für Nistplätze entdeckt (z. B. Baumhöhlen). Zur Nahrungssuche sind insektenreiche, extensive Grünländer essenziell. Das Plangebiet dient dem Star also mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht als Brutgebiet und mit großer Sicherheit nicht als Nahrungshabitat.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt. Zu dieser Gruppe zählen z. B. Elster (*Pica pica*), und Dohle (*Corvus monedula*), die während der Begehung beobachtet wurden.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel aufgrund der Lage, Größe und Ausstattung einen wenig bedeutsamen Lebensraum dar. Somit hat das Plangebiet nur sehr wenig Potenzial als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Im weiteren Umfeld befinden sich Strukturen, die ein größeres Potenzial als Bruthabitat aufweisen. Diese werden nicht von der Planung beeinträchtigt.

Für Gebäude- und Höhlenbrüter ist das Plangebiet kein wichtiges Brut- oder Nahrungshabitat. Die Bereiche der Gehölze sind sehr kleinflächig, weisen keine Höhlen auf und liegen in unmittelbarer Nähe zu Störungsquellen, wie Straßen und Parkplätzen. Hochwertigere Lebensräume für diese Arten befinden sich in direkter Umgebung.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld ist das Gebiet sicher für die Arten kein essenzielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4013, Quadrant 2) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Beim LANUV (@LINFOS) liegen für das Umfeld Hinweise zu Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler und Zwergfledermaus vor.

Tabelle 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2022)²

Wissensch. Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Gaert	Gebaeu
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na	FoRu!
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!

Erläuterungen

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig
 Lebensräume: Gaer = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebaeu = Gebäude
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume festgestellt, die von der Zwergfledermaus als Quartier genutzt werden könnten. Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Die auf der Fläche vorhandenen verschiedenen Gebäude können potenziell allerdings als Quartier oder Tagesverstecke für Fledermäuse dienen.

Im weiteren Umfeld können Gebäude- oder Gehölzstrukturen vorhanden sein, die von Fledermäusen genutzt werden. Diese werden jedoch durch die geplanten baulichen Veränderungen im Plangebiet nicht beeinträchtigt.

Werden die Gebäude im Zuge der Planung abgerissen, sollte ein Fledermausexperte diese im Vorfeld auf Vorkommen von Fledermäusen untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formulieren.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist dann nicht erforderlich.

5.3 Amphibien und Reptilien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4013, Quadrant 2) und sind in Tabelle 3 dargestellt. Beim LANUV (@LINFOS) liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

² <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40132?gaert=1&gebaeu=1>

Tabelle 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibien und Reptilien (LANUV NRW 2022)³

Wissensch. Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Gaert	Gebaeu
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)

Erläuterungen

Lebensräume: Gaer = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Plangebiet befinden sich keine Stillgewässer. Ein Vorkommen einer Reproduktionsstätte für die Knoblauchkröte kann damit ausgeschlossen werden. Auch im näheren Umfeld sind keine passenden Strukturen für diese Art zu finden, weshalb diese Art das Plangebiet auch nicht als Landhabitat nutzen wird. Mögliche Vorkommen in der Ems-Aue liegen so weit entfernt, dass keine Auswirkungen zu erkennen sind.

Für die Zauneidechse sind im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

5.4 Andere Artengruppen

Weitere planungsrelevante Arten anderer Artengruppen (z. B. Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken) sind nicht bekannt bzw. zu erwarten.

Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht nachgewiesen und sind auch nicht bekannt.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

³ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40132?gaert=1&gebaeu=1>

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Reptilien- und Amphibienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Es ist nicht anzunehmen, dass das Plangebiet von planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt wird. Dennoch sollte eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden. Die Entfernung von Gehölzen und Sträuchern ist ebenfalls im o. g. Zeitraum durchzuführen, um ein Tötungsrisiko für Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz auszuschließen.

Fledermäuse: potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Gebäude im Plangebiet von Fledermäusen genutzt werden.

Folglich kann eine Tötung von Individuen durch Gebäudeabrisse nicht ausgeschlossen werden. Wenn die vorhandenen Gebäude im Zuge der Planung abgerissen werden, muss zuvor ein fachkundiger Gutachter diese potenziellen Quartierstrukturen auf Vorkommen von Fledermäusen hin untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formulieren.

Amphibien: nein.

Es sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten zu erwarten, daher ist dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen.

Reptilien: nein.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanten Reptilienarten zu erwarten, daher ist dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Brutvogelarten gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten und sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung einer lokalen Population ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen, die Fledermäusen potenziell als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Allerdings können die Gebäude potenzielle Quartiere für diese Arten darstellen.

Eine Störung einzelner Tiere durch Gebäudeabrisse kann folglich nicht ausgeschlossen werden. Wenn die vorhandenen Gebäude im Zuge der Planung abgerissen werden, muss zuvor ein fachkundiger Gutachter diese potenziellen Quartierstrukturen auf Vorkommen von Fledermäusen hin untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formulieren

Amphibien: nein.

Es sind keine planungsrelevanten Amphibienarten im Gebiet zu erwarten. Die Betroffenheit einer lokalen Population ist also auszuschließen.

Reptilien: nein.

Es sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten zu erwarten, daher ist dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten sind nicht zu erwarten. Das Entfernen von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Tötungsrisiko für häufige Arten ebenfalls ausschließen zu können.

Fledermäuse: potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen, die Fledermäusen potenziell als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Allerdings können die Gebäude potenzielle Quartiere für diese Arten darstellen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabrisse kann folglich nicht ausgeschlossen werden. Sollten die vorhandenen Gebäude im Zuge der Planung abgerissen werden, muss zuvor ein fachkundiger Gutachter diese potenziellen Quartiersstrukturen auf Vorkommen von Fledermäusen hin untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formulieren. Wenn Vorkommen von Fledermäusen festgestellt werden, können Übergangsquartiere durch das Aufhängen von Kästen geschaffen werden. An den neuen Gebäuden sind dann entsprechende Quartiere für Fledermäuse vorzusehen.

Amphibien: nein.

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer und es sind auch keine Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten zu erwarten.

Reptilien: nein.

Es sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten zu erwarten, daher ist dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind hier auch nicht bekannt und zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Gehölze:

Die Rodung vorhandener Gehölze und die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Bei der Bauausführung sind die randlich stehenden Hecken und Gehölze (Stamm, Wurzelraum), die erhalten werden sollen, durch Schutzmaßnahmen vor Bauschäden zu schützen.

Gebäude:

Vor Abriss der Gebäude sind diese als potenzielle Quartierstrukturen durch einen fachkundigen Gutachter auf Vorkommen von Fledermäusen hin zu untersuchen. Ggf. sind weitere Vermeidungsmaßnahmen wie das Aufhängen von Übergangsquartieren im Umfeld erforderlich..

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Das Konzept Animal-Aided Design (AAD) zeigt in einem interdisziplinären Ansatz von Ökologie, Zoologie, Architektur, Landschaftsarchitektur und Planung, wie konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der urbanen biologischen Vielfalt im Wohnumfeld ökologisch sinnvoll und in ästhetisch ansprechender Form gelingen können (HAUCK, T., WEISSER, W. 2019). Es wird empfohlen schon im Planungsstadium Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und damit Steigerung der Wohnumfeldsqualität, auch für den Menschen, zu ergreifen.
- Konkret bedeutet dies z. B. bei dem Neubau von Gebäuden auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010).
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltanwaltschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o.J.).
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst

sparsam gewählt werden (vgl. SCHROER, S. et al. 2019, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen. Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v. a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglicheneres Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie wirken temperaturnausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß.“

8 Zusammenfassung

Die Stadt Warendorf (Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa 0,7 ha große Fläche die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans („Lebensmittelvollsortimenter Gallitzinstraße“, Nr. 1.29).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 01.06.2022 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes beim LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten oder Quartierstrukturen von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Jedoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Nistplätze von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen im Plangebiet liegen und es zur gelegentlichen Nahrungssuche aufgesucht wird. Daher ist es erforderlich, dass ein Fledermausexperte abzureißende Gebäude im Vorfeld auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen untersucht und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG liegen bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien sowie besonders geschützte Pflanzenarten nicht vor. Für die Fledermäuse kann die Auslösung eines Verbotsbestandes nicht ausgeschlossen werden. Da allerdings keine lokale Population einer Fledermausart durch diese Planung beeinträchtigt ist, sind die oben genannten Vorkehrungen als ausreichend zu bezeichnen.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

9 Literatur

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Kartenmaterial

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/topographische_karten/aktuell/index.html

letzter Aufruf 01.06.2022

FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V. (2017): Initiative gegen

Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung

<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>

letzter Aufruf am 20.06.2022.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K.

SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), Münster. 480 S.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Band 2, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Forschung Münster e. V. (Hrsg.), Bielefeld

HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen

<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>

letzter Aufruf am 20.06.2022.

HAUCK, T., WEISSER, W. (Hrsg.) (2019): Animal Aided Design im Wohnumfeld, Einbeziehung der Bedürfnisse von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräume, Universität Kassel und Technische Universität München

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4013.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40132?>

letzter Aufruf am 27.06.2022

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022a):

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS), Darstellung der Schutzgebiete,

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

letzter Aufruf 20.06.2022

MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021, Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Stand 19.08.2021

SCHROER, S., HUGGINS B., BÖTTCHER, M., HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skripten 543, Bonn- Bad Godesberg 2020

SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz.
<http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
letzter Aufruf am 20.06.2022

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas.
<http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
letzter Aufruf am 20.06.2022

STADT GREVEN (2021): Bebauungsplan 11.14 „Mühlenstraße - südlicher Teil“, Planungsportal der Stadt Greven, Bauleitpläne im Verfahren
<https://www.o-sp.de/greven/plan?pid=62223>
letzter Aufruf 20.06.2022

UMWELT ZENTRALSCHWEIZ (2021): Merkblatt Lichtverschmutzung
<https://www.ow.ch/dl.php/de/0cqad-tenoad/>
letzter Aufruf 20.06.2022

Osnabrück/Belm, 13.09.2023

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt
BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/Osnabrück

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

- | | | |
|--|----|------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ja | nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ja | nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ja | nein |

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.